

Kiel, 22.02.2021

10. Elternbrief¹ **zu Kindertagesbetreuung und Notbetreuung in Schulen in Kiel**

Liebe Eltern,

die Infektionslage hat sich etwas positiver entwickelt, daher werden einige Einschränkungen aufgehoben.

Ab dem **22.2.2021** regelt eine neue Schulen-Corona-Verordnung (vom 20.2.2021) und die Corona-Bekämpfungsverordnung (vom 19.2.2021) kurz zusammengefasst Folgendes: (Zur besseren Übersicht sind Veränderungen zum letzten Elternbrief rot.)

- Das Betretungsverbot für die Kitas wird aufgehoben. **Die Kindertagesbetreuung ist in Kiel ab dem 22.2.2021 wieder für alle Kinder geöffnet**, alle Kinder können wieder ihre Kitas und ihre Kindertagespflege besuchen!
- Laut Kita-Perspektivplan **findet ein Regelbetrieb „unter Pandemiebedingungen“ statt**. Diese Form der Kindertagesbetreuung ist den Kitas und Tagespflegepersonen bereits aus dem vergangenen Jahr bekannt, da diese bis zum 15. Dezember 2020 erfolgreich umgesetzt wurde. **Das zuverlässige Einhalten der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist dabei selbstverständlich weiterhin sehr wichtig**. (Für einige Kreise und kreisfreie Städte wird es gesonderte Regelungen geben, da das Infektionsgeschehen dort noch keine weitere Öffnung von Kitas erlaubt. Das betrifft Kiel aber derzeit nicht.)
- Für die allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren gilt Folgendes: **Für die Schüler*innen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 findet Präsenzunterricht statt**. Dies gilt ebenso für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote.
- Grundsätzlich finden **für die Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 vom 22.2. bis 7. März 2021 kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz** statt. Für diese Schüler*innen ist ein Lernen in Distanz vorgesehen. Für die Schüler*innen in den **Jahrgangsstufen 5 und 6 wird eine Notbetreuung** vorgehalten. Dies gilt ebenso für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote. Die Kriterien dafür sind bereits bekannt:

Folgende Kinder können **in den Jahrgangsstufen 5 und 6** in der Schule in die **Notbetreuung**, wenn Sie als Eltern nicht über eine alternative Betreuungsmöglichkeit verfügen:

- o Kinder von **berufstätigen alleinerziehendem Elternteilen**, unabhängig davon, in welchem Bereich sie arbeiten.
- o Kinder von Eltern, bei denen mindestens **ein Elternteil in** einem **kritischen Kernbereich** arbeitet. Die Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur sind weiter unten zusammengefasst. Dabei haben Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf eine Notbetreuung nur an solchen Tagen Anspruch, an denen sie nachweislich für den Bereitschaftsdienst eingeteilt sind.

Darüber hinaus kann die Notbetreuung in Anspruch genommen werden, von

¹ Der vorhergehende Elternbrief erschien am 26.01.2021

- Schüler*innen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei den Schüler*innen erforderlich ist.

Die **Notbetreuung** ist für Mitarbeitende folgender **Berufsgruppen in kritischen Kernbereichen:**

- Energie – Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV);
 - Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV), Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
 - Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV);
 - Informationstechnik und Telekommunikation – einschl. der Einrichtung zur Ent-störung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV);
 - Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teil-stationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -groß-händler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr (§ 6 BSI-KritisV), Schwangerschaftskonfliktberatung, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erfor-derlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
 - Finanzen und Bargeldversorgung (§ 7 BSI-KritisV);
 - Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;
 - Transport und Verkehr (§ 8 BSI-KritisV);
 - Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
 - Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation;
 - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Par-lament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuer-verwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
 - Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tä-tige sowie Kindertagespflegepersonen;
 - Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Ge-fährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
 - Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinige-rinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche;
 - Bestatterinnen und Bestatter.
- Für Schüler*innen **mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf** können an all-gemeinbildenden Schulen erforderliche **Betreuungsangebote** vorgehalten werden. Gleiches gilt für **Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 7**, für die eine Betreuung in der Schule **aufgrund eines besonderen Bedarfs** bei den Schüler*innen erforderlich ist.
 - **An Förderzentren** werden erforderliche Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, welche die Schüler*innen **nach Absprache mit der Schulleitung** besuchen. Für Schüler*innen, die dabei nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Dis-tanz vorgesehen.
 - Für die Schüler*innen in den **Abschlussjahrgängen kann Präsenzunterricht** statt-finden und zwar vorrangig für diejenigen Schüler*innen, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden.
 - Vorgesehene **Prüfungen können** in der Schule **durchgeführt werden**. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

Bitte erkundigen Sie sich in der Schule Ihres Kindes, wie die Lernangebote aussehen.

Die zuständigen Gesundheitsämter können abweichende Regelungen für die Kindertagesbetreuung und die Grundschulen treffen, wenn das regionale Infektionsgeschehen eine Einschränkung des Präsenzbetriebes erfordert.

- **Mund-Nasen-Bedeckungspflicht:**

o Kindertagesbetreuung:

- Die neue Corona-Bekämpfungsverordnung regelt nun auch, dass in Innen- und Außenbereichen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen alle Personen ab dem Alter von sieben Jahren eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, z.B. einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Dies gilt auch für Eltern.
- Für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen (außer Hort) und der Kindertagespflege gilt dies nicht. Für Horte gelten die Ausnahmen aus § 2 Abs. 2 der SchulencoronaVerordnung. Die Beschäftigten und die Kindertagespflegepersonen können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, auf das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.

o Schule:

- In der Zeit vom 22. Februar bis zum 7. März 2021 gilt eine **erweiterte Pflicht** zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung: **Alle Schüler*innen** müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum tragen und sind von der Pflicht nur dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
- Schüler*innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung **auf dem Schulhof und in der Mensa** sowie **auf den Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule** tragen; sie sind von der Pflicht nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
- Die bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist in der Zeit vom 22. Februar bis zum 7. März 2021 durch das Tragen **einer medizinischen oder vergleichbaren Maske** oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu erfüllen.

- **Testangebot für Mitarbeitende in Kitas, Kindertagespflege, Schule und in der Schulkindbetreuung**

Die Landesregierung hat beschlossen, die geplanten Öffnungsschritte für die Kindertagesbetreuung und für die Schulen mit einem Testangebot für Fach- und Lehrkräfte zu flankieren. Damit soll allen Beschäftigten in Kitas sowie Kindertagespflegepersonen und im Schulbetrieb mehr Sicherheit geboten werden. Sie erhalten die Möglichkeit, sich zweimal wöchentlich kostenfrei testen zu lassen. Das Testangebot gilt bis zum 2. April 2021. Ein Angebot der Testung für Kinder sowie Schüler*innen gibt es derzeit nicht, Überlegungen der Bundesregierung werden dazu angestellt.

- **Elternbeiträge**

- o Die Landesregierung hat festgelegt, dass die Elternbeiträge für die Dauer der Schließung nicht zu leisten sind. Somit sind für die Zeit vom 22.-28.02.2021 Elternbeiträge von Ihnen zu entrichten. Die Beiträge für Februar werden automatisch um 75% ermäßigt. Sie müssen hierfür keinen Antrag stellen.
- o Der Abruf der ermäßigten Beiträge i.H.v. 25% erfolgt aus buchungstechnischen Gründen erst im April. Zu diesem Zeitpunkt werden auch alle zu viel geleisteten Zahlungen (z.B. durch Daueraufträge) wieder zurückgezahlt.

- Bei den Beiträgen im Bereich der Tagespflege bleibt es leider aus technischen Gründen beim bekannten Verfahren. Wir werden Ihnen aber bis spätestens Ende April alle zu viel geleisteten Zahlungen erstatten. Auch hierfür müssen Sie keinen Antrag stellen.
- Auch wenn Sie für Ihre Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen, werden die Gebühren für den Februar anteilig nicht eingezogen bzw. ebenfalls erstattet. Lediglich bei der Teilnahme an der Mittagsverpflegung fallen die Kosten für die Beköstigung an. Hierüber erhalten sie einen separaten Bescheid. Diese Regelungen gelten ebenso für die Notbetreuung in den Schulen.
- Die zugesagte Elternbeitragsbefreiung gilt auch für die Ganztags- und Betreuungsangebote an den Schulen. Sollten Sie Ihre Zahlungen direkt an die Betreuungseinrichtung leisten, wenden Sie sich bitte hinsichtlich der Befreiungs-/Erstattungsmodalitäten direkt an diese.
- Hinsichtlich der Elternbeiträge für Ganztags- und Betreuungsangebote in den Jahrgangsstufen 5 und 6 für den Zeitraum ab 15.02.2021 befindet sich das Ministerium noch in Klärung.

Liebe Eltern,

ich freue mich mit Ihnen und Ihren Kindern, die wieder in die Kindertagesbetreuung und in die Grundschulen dürfen, wirklich außerordentlich, bedeutet es doch einen großen Meilenstein in Ihrem Leben. Die sozialen Kontakte für ihre Kinder und ihre Förderung sind besonders wertvoll für ihre Entwicklung. Sie als Eltern können nun wieder auf verlässliche Bildungs- und Betreuungsstrukturen in der Kindertagesbetreuung und in der Grundschule zurückgreifen.

Ich hatte Eltern, Kinder und Jugendliche gebeten, sich mit Videobotschaften an unserer Bildungskonferenz „Bildung in Zeiten von Corona“ Ende Februar zu beteiligen. Herzlichen Dank für diese Einsendungen, die Ergebnisse werde ich bald veröffentlichen. Sie geben einen guten Einblick in Ihre Lebenssituationen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern, dass weitere Öffnungsschritte folgen werden und wir uns Stück für Stück wieder einen normaleren Alltag erobern können. Sie haben bisher sehr geholfen, die Hygienevorschriften einzuhalten. Das zahlt sich nun aus. Bitte helfen Sie und Ihre Kinder weiterhin mit. Herzlichen Dank dafür!

Herzlichst
Ihre



Renate Treutel